



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebungshäftlinge verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, darüber zu berichten, welche Schritte die Staatsregierung unternimmt, um die in der EU-Rückführungsrichtlinie geforderte Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebungshäftlinge umzusetzen und die Situation der Inhaftierten in der polizeilichen Abschiebungshaft zu verbessern. Hierbei ist insbesondere auf die Rechtsberatung und Rechtsvertretung der Abschiebehäftlinge einzugehen, bei der diese einen gleichwertigen Anspruch auf rechtlichen Beistand wie Untersuchungshäftlinge erhalten sollten.

Begründung:

Jährlich werden in Bayern mehrere Hundert Menschen in Abschiebungshaft genommen. Die Abschiebungshaft kann bis zu 18 Monate dauern. Dennoch haben die meisten Abschiebehäftlinge keinen Rechtsbeistand. Ohne diesen rechtlichen Beistand sind sie aber nur schwer in der Lage, Haftanträge und gerichtliche Entscheidungen nachzuvollziehen und ihre Rechte geltend zu machen. Überdies hinaus können sie keine Rechtsmittel in höheren Instanzen einlegen, da dort Anwaltszwang herrscht. Dabei ist gemäß Art. 13 Abs. 3 EU-Rückführungsrichtlinie die erforderliche Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebungshäftlinge sicherzustellen. Die derzeitige Praxis mit Beratungs- und Prozesskostenhilfe genügt diesen Anforderungen nicht und stellt keine adäquate Umsetzung der Rückführungsrichtlinie dar, da beispielsweise die Prozesskostenhilfe nur bei überwiegenden Erfolgsaussichten gewährt wird. Zudem ist dieses Verfahren sehr zeitaufwendig. Dies hat zur Folge, dass Anwältinnen und Anwälte bereits umfangreich tätig werden müssen, bevor ihre Bezahlung geklärt ist. Dieses vom Ergebnis her unsichere Verfahren ist

daher geeignet, das Engagement von Anwältinnen und Anwälten für Inhaftierte im Abschiebungsgewahrsam zu verhindern. Dabei waren in den letzten fünf Jahren fast Zweidrittel der Fälle, in denen durch die Unterstützung eines Rechtshilfefonds eine Rechtsberatung stattgefunden hat, erfolgreich. In diesen Fällen wurden die Betroffenen nicht nur aus der Abschiebungshaft entlassen, sondern erhielten oft sogar eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik. Dies belegt auch die Fehlerhaftigkeit des derzeitigen Verwaltungsverfahrens und die Bedeutung der Rechtsberatung für den Schutz der betroffenen Grundrechte.

Abschiebungshaft ist für die Betroffenen extrem belastend und macht krank. Die Inhaftierten sind wegen der unsicheren Zukunft und der häufig fehlenden Kenntnisse über die Dauer, Ursachen und Hintergründe der Haft oft hilflos und verzweifelt. Körperliche und psychische Probleme treten mit zunehmender Dauer der Haft verstärkt auf und verschlimmern sich.

Es besteht eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Untersuchungs- und Abschiebehaft. Gemäß § 140 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) stehen Untersuchungsgefangenen Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger zu. Inhaftierte in der polizeilichen Abschiebungshaft haben hierauf keinen entsprechenden Anspruch. Inhaftierte der polizeilichen Abschiebungshaft verfügen oft infolge ihrer schwierigen Situation oder schlicht aus organisatorischen Gründen nicht über die notwendigen Mittel um einen Rechtsbeistand bezahlen zu können. Auch ist zu berücksichtigen, dass in der Regel keine Kenntnis des deutschen Justizsystems seitens der Abschiebehäftlinge vorausgesetzt werden kann. Sie können sich bei kurzfristig anberaumten Verhandlungsterminen keinen Rechtsbeistand organisieren. Abschiebungshaftensachen können von den Haftrichterinnen und Haftrichtern aufgrund allgemeiner Überlastung oft nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Dringlichkeit bearbeitet werden. Der Rechtsmittelschutz greift oft ins Leere, weil vor Ablauf der angeordneten Haft keine Beschwerdeentscheidung ergeht.

Dass es auch anders geht, zeigt die Praxis in anderen Bundesländern: Eine länder(teil)finanzierte Rechtsberatung gibt es ansatzweise schon in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Diese Praxis sollte auch in Bayern verankert werden. Angesichts des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs sollte diese Rechtsberatung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch in Anlehnung an Art. 13 Abs. 4 der EU-Rückführungsrichtlinie geboten.

Die EU-Rückführungsrichtlinie ist im Jahr 2008 auf der europäischen Ebene beschlossen worden und musste bis Ende 2011 auf nationaler Ebene umgesetzt sein. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion von BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. April 2014 geht hervor, dass die

EU-Rückführungsrichtlinie nicht vollumfänglich in den Gesetzgebungen auf nationaler und Landesebene umgesetzt ist. Es ist daher dringend erforderlich die EU-Rückführungsrichtlinie auch auf der bayerischen Ebene umzusetzen.